

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der II. Commission über die Vorlage des Groß. Oberkirchenraths, den Katechismus betr.

Plitt, Jakob Theodor

Karlsruhe, 1855

II. Spezieller Theil

urn:nbn:de:bsz:31-14841

sich diese Grundsätze mit voller Ueberzeugung aneignen konnte, so hat sie bei der ins einzelne eingehenden Prüfung auch da, wo einem oder dem andern Mitgliede eine Aenderung oder Weglassung des lutherischen Textes wünschenswerth schien, doch mit möglichster Pietät zu conserviren gesucht, und nur an ganz einzelnen Stellen kleinere Abänderungen zu beantragen sich erlaubt.

Nachdem nun Ihre Commission Ihnen die Resultate ihrer Berathung über die Vorlage des Groß. Oberkirchenraths dargelegt hat, beehrt sich dieselbe geziemend zu beantragen: Hochwürdige Generalsynode wolle den von Ihrer Commission auf Grund des oberkirchenrätlichen Vortrags aufgestellten Grundsätzen beistimmen, sowohl in Betreff der Anforderungen an einen Katechismus im allgemeinen, als auch in Betreff des bisherigen Landeskatechismus und in Betreff des nun in unsrer unirten Kirche einzuschlagenden Weges insbesondere.

II. Spezieller Theil.

Im zweiten Theil ihres Berichtes hat Ihnen Ihre Commission die Resultate ihrer ins einzelne eingehenden Berathung über den von Groß. Oberkirchenrath Einer hochwürdigen Generalsynode vorgelegten Katechismusentwurfes vorzutragen.

Da soeben schon gesagt worden ist, daß Ihre Commission mit den bei Ausarbeitung dieses Entwurfes befolgten Grundsätzen vollkommen einverstanden ist, daß dieselbe ferner die Art und Weise wie diese Grundsätze in dem Entwurf praktisch angewendet wurden, für eine höchst gelungene hält, so erübrigte bei der weiteren Berathung nur das Eingehen in das Einzelne in Beziehung auf Inhalt und Form.

Folgende Bemerkungen glaubt die Commission bevor sie sich zu der Materie des Entwurfes wendet Ihnen vorläufig vorlegen zu sollen: 1) den Titel „Katechismus für die evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogthum Baden“ empfiehlt die Commission unverändert beizubehalten, indem in ihrer Unionsurkunde unsre Kirche sich nicht „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“ nennt, sondern schlechthin „evangelisch-protestantische Kirche“. 2) Wurde der Wunsch ausgedrückt, daß oben über den Eingang auf Seite 3 die Worte gesetzt werden möchten:

„Im Namen Jesu“

und zur Begründung dieses Wunsches angeführt, einmal, daß in dem

früher im Baden-Durlach'schen gebräuchlichen Katechismus eben diese Eingangsformel sei gebraucht worden, so daß dieselbe, zumal sie überhaupt früherhin nicht nur in Erbauungsbüchern, sondern auch bei anderen wichtigeren Schriftstücken üblich gewesen, dem Volk noch immer lieb sei und dasselbe anheimle; sodann daß es auch wirklich überaus passend erscheine, gleich beim Eingang des Katechismus das Bekenntniß auszusprechen, daß Christus A und D aller Lehre und alles Glaubens sei. Andererseits wurde jedoch bemerkt, daß, obwohl dieß letzte für alle Zeiten feststehe, doch noch nicht folge, es müsse nun eine unveränderliche Wahrheit auch in einer für alle Zeiten unveränderlichen Form bezeugt werden. Der Katechismus gewinne ja dadurch, daß man die in Rede stehenden Worte darüberseze, nicht an christlichem Inhalt. Obwohl nun die Majorität der Commission für Hinzufügung dieser Worte gestimmt war, wollte dieselbe doch einen formulirten Antrag in dieser Beziehung nicht stellen, sondern die Sache der Entscheidung Einer hochw. Synode anheimgeben. Die 4 Fragen des Eingangs (Seite 3) schlägt Ihre Commission vor, unverändert anzunehmen.

Der erste Theil. Von des Menschen Sünde und Elend.

I. Das Gesetz.

In der 6. Antwort werden die zehn Gebote zum erstenmal genannt. Damit diese gleich Anfangs recht deutlich als Gotteswort bezeichnet werden, wünscht die Commission, daß hier gesetzt werden möge nicht blos: „In den zehn Geboten“, sondern wie dies ja etwas sehr allgemein übliches ist: „in den heiligen zehn Geboten.“

Bei dem unter Frage 7 abgedruckten Text des Dekalogs erheben sich drei Fragen:

1. In Beziehung auf die Textrecension entschied sich Ihre Commission dahin, daß es durchaus angemessen sei, den Dekalog ganz getreu nach der Recension in Exod. 20 nach der kirchlich recipirten lutherischen Uebersetzung zu geben, daher der Entwurf folgenden Veränderungen zu unterwerfen wäre:

a. wären im ersten Gebot nach: „Ich bin der Herr dein Gott“ die Worte hinzuzufügen: „Der dich aus Egyptenland aus dem Diensthause geführt habe,“ wie dieselben nicht nur Exod. 20. sondern auch Deut. 5. sich finden. Zur Begründung dieses Antrags beehrt sich Ihre Commission außer dem schon Gesagten noch anzuführen, daß jene Worte in der That nicht bedeutungslos sind, sondern hier an der Spitze der A.-Test. Bundesur-

kunde hinweisen auf diejenige That Gottes, welche die Schrift als die eigentliche Begründung der ganzen N. Test. Dekonomie ansieht; und durch die typische Bedeutung der ganzen genannten göttlichen Dekonomie auch uns auf diejenige Gottesthat hinweisen, durch welche die N. Test. Dekonomie begründet wurde.

b wäre im zweiten Theil des ersten Gebotes (beziehungsweise im zweiten Gebot) Seite 4. letzte Zeile hinter „vierte Glied“ das Wort „derer“ zu streichen, denn es scheint nicht gerathen, gerade hier wo der Text des Dekalogs urkundenmäßig dargestellt wird, irgend von dem kirchlich rezipirten Text abzuweichen, zumal diese Abweichung hier keine Berichtigung, sondern nur eine Verdeutlichung enthält.

2. Die zweite Frage war, ob es angemessener sei, den Text des Dekalogs, wie in dem Entwurf nach Vorgang des Heidelberger Rat. geschehen, zuerst uno tenore darzustellen und die Erklärung der einzelnen Gebote nachträglich folgen zu lassen; oder ob man hierin lieber Luther folgen wolle, welcher bekanntlich an jedes Gebot die Auslegung sogleich anreihet. Ihre Commission konnte nicht zweifelhaft sein, sich für den ersten der beiden angegebenen Wege zu entscheiden, und zwar deshalb, weil es besser scheint, den Dekalog, welcher ja Ein untrennbares Ganze bildet, auch als Ein Ganzes im Katechismus erscheinen zu lassen, als seinen tenor zehnmal durch eine, wenn auch noch so gute doch immerhin nur menschliche, Auslegung zu unterbrechen.

3. Entstand nun die Frage, ob denn, nachdem unter Frage 7 der Dekalog einmal erschienen sei, nachher jedes Gebot noch einmal wiederholt werden solle, um an diese Wiederholung jedesmal die Auslegung anzuknüpfen, oder ob man sich etwa für die im Heidelberger befolgte Methode entscheiden solle, in welchem ohne Wiederholung der einzelnen Gebote gefragt wird: „Was will das erste, zweite u. s. w. Gebot?“ Es wurde anerkannt, daß für die Weglassung der im Entwurf proponirten Wiederholung das Interesse der Kürze nicht angeführt werden könne, weil ja durch die Wiederholung eines schon gelernten Textes das Gedächtniß der Kinder in keiner Weise beschwert werde. Und da nun weiter angeführt wurde, daß die Frageweise: „Was ist das?“ welche ohne vorausgegangene Wiederholung des Gebotes nicht beibehalten werden könnte, die meisten Gemeindeglieder aus alter Gewohnheit mehr ansprechen werde, als die andre: „Was will das Gebot?“ so glaubte sich Ihre

Commission auch in Beziehung auf diese Frage für die Proposition des Entwurfes entscheiden zu müssen.

Darin jedoch konnte die Commission dem Entwurf nicht beistimmen, daß nun bei der Wiederholung der Gebote dieselben nicht mit denselben Worten wie bei Frage 7. sondern in einer abgekürzten Form aufgestellt werden. Die Commission ist der Ansicht, daß ein biblischer Text von den Kindern durchaus nicht einmal so und das andremal anders dürfe recitirt werden, sondern daß hier auf die größte wörtliche Treue und Genauigkeit müsse gehalten werden. Wenn es aber im Interesse der Ersparniß beim Druck wünschenswerth sei, die beiden langen Gebote: „Du sollst dir kein Bildniß machen“ und „Gedenke des Sabbathtages“ nicht ganz auszudrücken, so beantragt Ihre Commission bei Frage 9 zu setzen: „Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen und so weiter,“ über Frage 13 aber: „Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest, und so weiter,“ damit auf diese Weise die Kinder gehalten werden, die Gebote ebenso aufzusagen, wie sie dieselben bei Frage 7 aufgesagt haben.

Bevor nun Ihre Commission sich zur Betrachtung der Auslegung der einzelnen Gebote wendete, mußte sie die nicht unwichtige Frage in Erwägung ziehen, welche Eintheilung der zehen Gebote denn in dem neuen Katechismus solle angenommen werden, ob die in der orientalischen und reformirten Kirche übliche, oder die welche die lutherische Kirche aus der römischen mit herübergenommen hat. Daß im Entwurf unter Frage 7 die reformirte Eintheilung beibehalten, dagegen von Seite 6 — 9 die lutherische angenommen ist, beruht nach der Erklärung der Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths lediglich auf einem Druckfehler. Ihre Commission erkannte einstimmig an, daß die reformirte Eintheilung ohne Zweifel die richtigere sei, konnte aber trotzdem zu einem einstimmigen Antrag sich nicht vereinigen. Die Majorität der Commission nämlich glaubt aus den im Vortrag des Großh. Oberkirchenraths angeführten Gründen, daß es kaum thunlich sein werde, die reformirte Eintheilung einzuführen. Nicht allein unter allen vormals lutherischen, sondern sogar unter nicht ganz wenigen vormals reformirten Gliedern unserer Kirche sei die lutherische Eintheilung des Dekalogs die allein bekannte. Es werde Verwirrung vielleicht sogar wirklichen Anstoß erregen, wenn die Leute nun mit einemmal beim vierten Gebot nicht mehr an das Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren,“ denken sollten, sondern an das Sabbathsgesetz u. s. w. Darum beantragt

die Majorität Ihrer Commission, die hochw. Synode wolle beschließen, daß die lutherische Eintheilung des Dekalogs in den neuen Katechismus aufgenommen werde. — Die Minorität Ihrer Commission jedoch kann nicht glauben, daß die der Einführung der anerkanntermaßen richtigeren Eintheilung entgegenstehenden Schwierigkeiten wirklich so groß sein sollten, ist aber daneben der Ueberzeugung daß keine, auch noch so große Schwierigkeiten uns berechtigen, namentlich in einem kirchlichen Lehrbuch etwas festzuhalten, davon wir selbst sagen: Es ist unrichtig. Daher beantragt die Minorität Ihrer Commission die hohe Synode wolle beschließen, daß die reformirte Eintheilung des Dekalogs in den neuen Katechismus aufgenommen werde.

In einem weiteren hierhergehörigen Punkt jedoch ist die Commission so glücklich, einen einstimmigen Antrag vor Sie bringen zu können. Die Commission wünscht nämlich, daß in dem Fall der Annahme der lutherischen Eintheilung auf Seite 9 des Entwurfs nach Frage 18. folgende Aenderung des Drucks möge beliebt werden:

Das neunte und zehnte Gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechtes noch seiner Magd, noch seines Ochsen noch seines Esels, noch Alles was dein Nächster hat.

Zur Empfehlung dieser Druckart beruft sich die Commission auf den Vorgang von Brenz, Spener, Kurz, Stier, Jaspis u. a. Bearbeiter des lutherischen Katechismus. Diejenige Aenderung, welche aus der vergeschlagenen Zusammenstellung des 9. und 10. Gebots unter einer Ueberschrift für den Druck der Auslegung folgt, werden wir am gehörigen Ort Ihnen zur Annahme vorzuschlagen uns beehren.

Hierauf nun ging Ihre Commission zur Prüfung der Auslegung der zehen Gebote im einzelnen über. Es ist von dem Groß. Oberkirchenrath der Grundsatz befolgt worden, den Text der lutherischen Auslegung ganz aufzunehmen, und denselben, wo es nöthig schien, durch entweder aus dem Heidelberger genommene oder neue Beisätze zu ergänzen oder weiter zu erläutern. Ihre Commission konnte nicht anders als diesem Grundsatz vollkommen beistimmen.

In der Auslegung des zweiten lutherischen Gebots unter Frage 11 schien Ihrer Commission der zur lutherischen Erklärung begefügte Zusatz aus dem Heidelberger: „In Summa daß wir den heiligen Namen Gottes anders nicht, denn mit Furcht und Ehrerbietung

gebrauchen, auf daß er von uns recht bekannt und in allen unsern Worten und Werken gepriesen werde" — wohl entbehrt werden zu können, da er zu den vorausgegangnen Worten Luthers etwas wesentlich neues eigentlich nicht hinzufügt und beantragen wir daher im Interesse der Kürze dessen Weglassung.

In der Frage 12 wird nach Vorgang des Heidelberger Katechismus gesagt, daß man auch dann gottselig einen Eid schwören könne, wenn die Noth es fordert. Obgleich die Commission die Wahrheit dieses Satzes anerkennt, wünscht sie doch, daß um des so sehr nahe liegenden Mißbrauchs willen die angeführten Worte: „oder die Noth es fordert“ möchten weggelassen werden.

Ebenso beantragen wir in der Auslegung des vierten lutherischen Gebotes Frage 14, Zeile 2 den Strich der aus dem Heidelberger beigefügten Worte: „die uns vorgefetzt sind.“

In der Auslegung des siebenten lutherischen Gebotes Frage 17 Zeile 4 ist vor „bringen“ das Wörtlein „zu“ als ein Druckfehler zu streichen. Ferner beantragen wir, den Schlusssatz: „und ferne bleiben von allem Geiz und unnützen Verschwendung der Gaben Gottes“ als nicht gerade absolut nöthig, zu streichen, theils im Interesse der Kürze, theils weil er den Satz etwas schleppend macht.

Zur Auslegung des achten Gebotes unter Frage 18. wurde bemerkt, daß nach dem ganz unzweifelhaften Sprachgebrauch des 16. Jahrhunderts der Ausdruck „fälschlich belügen“ durchaus nichts anderes bedeutet, als „fälschlich d. h. in falscher, tückischer Absicht über einen lügen.“ Da nun aber das Wort „belügen“ nach dem Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts heißt: „einem eine Lüge sagen, einen anlügen“, so glaubt die Commission beantragen zu sollen, es möge das was Luther sagen wollte, in einer uns nicht mißverständlichen Form ausgedrückt und gesetzt worden: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir nicht fälschlich über unsern Nächsten lügen, ihn nicht verrathen, nicht asterreden oder bösen Leumund machen u. s. w.“

Was nun die Auslegung des neunten und zehnten lutherischen Gebotes betrifft, welche beiden Gebote wir unter Eine Ueberschrift zu stellen vorgeschlagen haben, so geht unser Antrag dahin, die Auslegung der beiden Gebote in folgender Weise unter Einer Frage zusammenzufassen:

„Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserem Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen noch mit einem Schein des Rechts an uns bringen, sondern ihm dasselbe zu be-

halten förderlich und dienstlich seyen; auch daß wir unserm Nächsten nicht sein Weib, Gesinde oder Vieh abspannen, abdringen oder abwendig machen, sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und thuen was sie schuldig sind."

Darauf würde dann wie im Entwurf Frage 21 folgen, in welcher nur um die doppelte Negation „nicht nimmermehr“ zu vermeiden, auf der letzten Zeile Seite 9 das Wörtlein „nicht“ zu streichen wäre.

Zum Schluß glaubt die Commission noch ausführen zu sollen, warum sie nicht die Hinzufügung derjenigen Fragen beantragt, welche Luther an den Schluß der Gebote gestellt hat: „Was saget nun Gott zu diesen Geboten allen?“ Zuerst nun ist einleuchtend, daß diese Frage Luthers mitten in den Context des Dekalogs hinein, also zwischen das zweite und dritte (resp. erste und zweite) Gebot, durchaus nicht paßt, sondern nur an den Schluß desselben. Daran aber konnte die Commission nicht denken, den Schluß des ersten resp. zweiten Gebotes von diesem Gebot zu trennen, um ihn erst auf das zehnte Gebot folgen zu lassen, weil wir uns einmal dafür entschieden hatten den Text der zehn Gebote ganz unverändert aus dem Exodus zu geben. Zweitens aber finden wir auch abgesehen von diesem schon entscheidenden Grund keinen Raum für jene lutherischen Fragen. Sollten sie gleich nach Frage 21 folgen? Dann müßte die Zusammenfassung aller Gebote in den Worten Christi gestrichen werden, weil diese doch unmöglich nach der dekalogischen Strafdrohung stehen kann. Oder sollten sie auf Frage 22 folgen? Aber die dekalogische Strafdrohung gehört ja ihrem innersten Wesen nach nicht zu Worten Christi, sondern eben gerade zum sinaitischen Dekalog. Wir hätten daher, um ein Wort Luthers zu conserviren, ein Wort Christi streichen müssen, und das ging doch nicht an.

II. Die Sünde.

Es wurden verschiedene Bemerkungen in Beziehung auf die Fassung dieses Abschnittes gemacht, indessen glaubte doch Ihre Commission nach reiflicher Prüfung die im Entwurf vorliegende Fassung zu unveränderter Annahme vorschlagen zu sollen. Namentlich glaubt sie entschieden nicht, daß es die ganze Structur des Katechismus zulasse, diejenigen hier einschlagenden Fragen des Brenzischen Katechismus aufzunehmen, welche in den früheren Baden-Durlachischen Katechismus übergegangen waren und daher von Manchen irrthümlicher Weise für lutherische Fragen gehalten werden. Nur einige

kleine Redaktionsveränderungen glaubt Ihnen Ihre Commission vorschlagen zu dürfen. Zuerst: Da doch der Katechismus, wenn auch nicht allein, so doch zunächst für die Kinder bestimmt ist, welche noch nicht auf eine hinter ihnen liegende Jugend zurückblicken können, so glauben wir, daß in der Frage 23 die Worte: „Von Jugend auf“ gestrichen und in der Antwort durch das Wort „vielfältig“ ersetzt werden sollten, so daß es hieße:

„Hast du denn dies Alles gehalten?“

Antwort: Nein, vielmehr habe ich diese Gebote vielfältig übertreten und bin darum der Sünde verfallen.“

Ferner möchte die Commission wünschen, daß in der dem Heidelberger entnommenen Frage 29 an den Worten Adam und Eva das s als Zeichen des Genitivus gestrichen und gedruckt werde: „unserer ersten Eltern Adam und Eva.“

Endlich bemerken wir, daß sich in der ebenfalls dem Heidelberger entnommenen Frage 31 ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es nicht heißen soll: „er zürnet über die Sünd er“, sondern „über die Sünd en“, was zu verbessern sein würde. Ein Mitglied der Commission jedoch wünschte die Beibehaltung des Wortes „Sünd er“, als welches zu der nachfolgenden Schriftstelle besser passe.

Der zweite Theil. Von des Menschen Erlösung.

Es wurde hier bei Frage 34 die Bemerkung gemacht, daß das „Nein,“ mit welchem die Antwort beginnt, etwas hart laute, und die Universalität der göttlichen Gnade zurückzustellen scheinen könnte, daher die Commission beantragt, in der vorhergehenden Frage, Zeile 3, das Wörtlein „alle“ einzuschieben und zu sagen: „der seinen eingebornen Sohn Jesum Christum in die Welt gesandt und ihn für uns alle in den Tod dahingegeben hat“ u. s. w.

Eine längere Discussion erhob sich über die Fragen 35 u. 36, indem in der Commission bemerkt wurde, die Frage 36, in welcher der subjective Glaube oder die *fides qua creditur* beschrieben werde, scheine hier nicht am rechten Ort zu stehen, indem alle Fragen von 37 bis 65 von dem Object dieses subjectiven Glaubens, von der *fides quae creditur* handeln und erst in Frage 66 wieder auf den subjectiven Glauben die Rede komme. Es scheine logisch richtiger, den ganzen Inhalt des I. Abschnitts im 2. Haupttheil nach folgenden beiden Rubriken abzuhandeln: 1) Was glaubst du? 2) Wie glaubst du?

Es komme dazu, daß auf die Beschreibung des Glaubens, wie solche in Frage 36 gegeben werde, nothwendig sogleich die Lehre von der Rechtfertigung scheine folgen zu müssen. Aus diesen Gründen wurde der Antrag gestellt: Es möge Frage 35 als überflüssig ganz gestrichen, dagegen Frage 36 an den Schluß des I. Abschnittes zu Frage 65 und 66 gestellt werden, an welcher Stelle der Antragsteller die nähere Formulirung der betreffenden Fragen nachzubringen sich vorbehielt.

Dagegen aber wurde bemerkt, daß allerdings zugegeben werden könne, die Logik spreche für die beabsichtigte Aenderung, daß aber bei einem Katechismus auch noch andere Rücksichten zu nehmen seien, so daß die Regeln der Logik nicht für das allein entscheidende dürften angesehen werden. Die Verfasser des Heidelberger Katechismus, welche der im Entwurf beibehaltenen Ordnung folgten, hätten wohl richtig gefühlt, daß es nöthig sei, der Entwicklung des Glaubensinhaltes eine Frage voranzuschicken, durch welche klar werde, daß es sich bei allem Folgenden nicht nur um die *cognitio* und um den *assensus*, sondern ganz namentlich um die *fiducia* handle. Weiter sprechen für die Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs namentlich noch folgende Gründe: 1) Handelt die betreffende Frage nicht rein und ausschließlich von dem subjectiven Glauben als *habitus* des Menschen, sondern sie weist gleich in ihrem ersten Theil („alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort geoffenbart hat“) ausdrücklich auf den Glaubensinhalt hin. 2) es scheint nicht allein passend, sondern in der That wichtig, daß eine so kernhafte Frage gleich über dem Portal dieses Hauptstückes stehe, und damit correspondirt es denn vortrefflich, daß das Hauptstück durch eine eben solche Kernfrage, die von der Rechtfertigung, beschlossen wird, so daß dann diese beiden in signifikanter Weise den ganzen Glaubensinhalt umschließen. Aus diesen Gründen erklärte sich die Hälfte der Commission gegen den gestellten Antrag und für Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs. Die andere Hälfte der Commission erklärte sich für den Aenderungsvorschlag, so daß ein Majoritätsantrag nicht kann vorgelegt werden, und die hochw. Synode nun zwischen beiden Anträgen entscheiden wolle.

In Frage 37 beantragt Ihre Commission die Einschiegung der Worte: „in einer Summa“ nach: „der allgemeine christliche Glaube,“ so daß zu lesen wäre: „Alles, was uns im Evangelium verheißt wird, welches uns der allgemeine christliche Glaube in einer Summa lehret.“

Bei dem unter Frage 38 abgedruckten Glaubensbekenntniß wurde bemerkt, daß es hier im dritten Artikel heiße: „eine heilige allgemeine christliche Kirche,“ während in unsrer Agende nur gelesen wird: „eine heilige christliche Kirche.“ Da nun doch die beiden Lesarten des Katechismus und der Agende nicht verschieden sein sollten, so dürfte hier im Katechismus das Wort „allgemeine“ zu streichen sein. Dagegen aber bemerkten die anwesenden Mitglieder des Großh. Oberkirchenrathes, daß das Wort „allgemeine“ wegen seines Sinnes überaus wichtig und sogar ursprünglicher sei als das Wort „christliche,“ und da doch eine Abänderung der Agende auch in der hier angeregten Beziehung zu erwarten stehe, so dürfte wohl von einer Streichung des fraglichen Wortes Umgang genommen werden können. Mit dieser Erklärung glaubte sich die Commission beruhigen zu können.

Es wurde an dieser Stelle noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, bevor zu den Werken Gottes in der Schöpfung, Erlösung und Heiligung übergegangen werde, eine Frage einzuschleiben, welche von dem Wesen und den Eigenschaften Gottes rede, da die Vollständigkeit dieß zu fordern scheine? Darauf jedoch wurde entgegnet, daß es wohl unmöglich sei, eine derartige Frage in einer andern als einer abstracten, unlebendigen und darum auch unkindlichen Weise zu geben; sodann daß eine solche Einschlebung an dieser Stelle nicht recht in den Organismus des Katechismus hineinpasse, daher es wohl besser sei, das Nöthige etwa durch Bibelsprüche anzudeuten und die weitere Ausführung dem Katecheten zu überlassen. Die Commission ist demnach der Ansicht, daß der Entwurf hier nicht sollte geändert werden.

1. Von Gott dem Vater.

Zu Frage 42 wurde bemerkt, daß der Zusatz aus dem Heidelberger Katechismus zur lutherischen Auslegung: „denn ich bin gewiß . . . als ein getreuer Vater“ zwar so außerordentlich schön sei, daß man denselben um keinen Preis missen möchte, daß er aber an dieser Stelle den Satz doch gar zu lang und schleppend mache. Aus diesem Grund beantragt die Commission, den genannten Zusatz hier bei Frage 42 zu streichen und ihn der Frage 43 in folgender Weise anzufügen: „ . . . und alles nicht von ungefähr, sondern von seiner väterlichen Hand uns zukommen. Darum ich gewiß bin, er werde auch alles Uebel, so er mir zuschickt, mir zu gut wenden: weil er es thun kann als ein allmächtiger Gott, und es thun will als ein getreuer Vater.“

2. Von Gott dem Sohn.

In dem Abdruck des zweiten Artikels unter Fr. 45 ist auf Zeile 2 nach „empfangen“ das im Druck ausgefallene Wörtlein „ist“ einzuschalten. Ebenso ist in Frage 50 nicht zu lesen: „Was heißt, daß er empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren aus der Jungfrau Maria,“ sondern „von der Jungfrau Maria.“

In Frage 55 glaubte Ihre Commission um der größern Deutlichkeit willen folgende Veränderung in der Wortstellung vorschlagen zu dürfen: „ . . . zum andern, daß wir im Himmel unser Haupt zu einem sicheren Pfande haben, er werde auch uns ic.“ welche Fassung sich noch näher als die des Entwurfs an den Heidelberger Katechismus anschließt.

Bei Frage 57 beantragt Ihre Commission eine kleine Umstellung, um nicht mit der Verdammniß zu schließen, sondern nach dem Vorgang des Heidelberger folgendermaßen zu lesen: „ . . weil ich die Gewißheit habe, er werde seine Feinde der ewigen Verdammniß überantworten, mir aber sammt allen den Seinen zu seinem himmlischen Reich aushelfen und mich zu sich nehmen in seine Freud' und Herrlichkeit.“

Im Allgemeinen konnte Ihre Commission über die außerordentlich schöne und gelungene Ergänzung der lutherischen Auslegung durch den Heidelberger Katechismus nur ihre hohe Freude und vollste Anerkennung aussprechen.

3. Von dem heiligen Geist.

In der lutherischen Auslegung des 3. Artikels unter Frage 59 wird auf Zeile 3 nach dem gewöhnlichen lutherischen Text nicht zu lesen sein: „glauben und zu ihm kommen,“ sondern „glauben oder zu ihm kommen.“ Ferner wurde in Beziehung auf diese Auslegung bemerkt, daß es doch eine der heiligen Schrift ganz fremde Rede-weise sei: „der heilige Geist weckt die Todten auf,“ da dieß immer Christo zugeschrieben werde. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, wurde folgende Fassung vorgeschlagen: entweder: Statt: „am jüngsten . . . geben wird,“ zu sagen: „mich sammt allen Gläubigen lehret, leitet und nähret, stärkt und tröstet, versiegelt und für das ewige Leben bereitet,“ oder: „am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken,“ ausgelassen und dann fortgefahen: „mich sammt allen Gläubigen in Christo Jesu für ein ewiges Leben bereitet; das ist ic.“ Obgleich die Commission das in den gemachten Bemerkungen liegende Moment der Wahrheit nicht verkannte, so glaubte sie doch, da

ein wirklicher Irrthum in Luthers Ausdruck nicht zu finden sei, lieber auf unveränderte Beibehaltung des lutherischen Textes antragen zu sollen. Weiter wurde vermist, daß, da nun wie im 2. Artikel die einzelnen Punkte des 3. weiter erläutert werden, doch eine Frage über das Wesen des heiligen Geistes nicht sei beigefügt worden, daher die Commission beantragt, es möge nach Frage 59 die 53. Frage des Heidelberger Katechismus eingeschoben werden, welche so heißt:

60. Frage. Was glaubst du vom heiligen Geist?

Antwort: Erstlich: daß er gleich ewiger Gott mit dem Vater und dem Sohn ist. Zum andern: daß er auch mir gegeben ist, mich durch einen wahren Glauben Christi und aller seiner Wohlthaten theilhaftig macht, mich tröstet und bei mir bleiben wird bis in Ewigkeit.

Bei Frage 60 des Entwurfs wurde bemerkt, daß der Begriff der Kirche als „Gemeinschaft der Gläubigen“ etwas zu eng gefaßt erscheine, daher sich die Commission für folgenden Aenderungsvorschlag vereinigte:

„die von dem Sohne Gottes durch den heiligen Geist gegründete Gemeinschaft derjenigen, welche auf Christum getauft und durch den Glauben zu Gliedern Eines Leibes ic.“

Frage 62, welche die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen nach der Fassung des Heidelberger Katechismus behandelt, gab Anlaß zu erwägen, ob es wohlgethan sei, eine im Ganzen so wenig bekannte Lehrdarstellung in einen Katechismus aufzunehmen. Wir nämlich pflegen in *κοινωνία τῶν ἁγίων* die Worte *τῶν ἁγίων* als generis masculini zu fassen, so daß sie bedeuten: Societas hominum sanctorum. Der Heidelberger aber nimmt in der ersten Hälfte der Frage *τῶν ἁγίων* offenbar als generis neutrius, so daß sie bedeuten: participatio, Theilhaben an den Heilsgütern. Da indessen diese Auffassung sprachlich ebenso gut möglich ist als die andre, da manche innere Gründe für dieselbe sprechen, und sie die symbolische Autorität des Heidelberger für sich hat, so sah ihre Commission keinen Grund zu einer Aenderung, und wünschte nur in noch näherem Anschluß an den Heidelberger folgende Aenderung in der Wortstellung: „Erstlich, daß alle Gläubigen, als Glieder, Theil haben an dem Herrn Christo und an allen seinen ic.“

Zu Frage 63 wurde bemerkt, daß zwar dem Sinne nach die Fassung des Entwurfs der des Heidelberger Katechismus vorzuziehen sei, denn diese letztere sage eigentlich nur das, was in der Frage

über die Rechtfertigung noch einmal müsse gesagt werden, während jene erstere nicht allein auf den Zusammenhang des hier vorliegenden Lehrpunktes mit den unmittelbar vorhergehenden hinweise, sondern auch den Trost der nicht nur einmaligen, sondern täglich wiederholten Sündenvergebung in's Licht setze; daß aber die Frage wegen ihres Stils nicht ganz leicht behältlich sein werde. Doch glaubte Ihre Commission nicht eine Aenderung der Fassung beantragen zu können.

An dieser Stelle nun mußte auf den früher beregten Antrag wegen Versetzung der Frage 36 zurückgekommen werden, weil hier der Ort wäre, an dem jene Frage müßte eingeschoben werden. Von denjenigen Mitgliedern, welche sich oben für die Versetzung ausgesprochen hatten, wurde nun folgende Anordnung proponirt:

„Frage 64. Welchen Menschen will denn Gott ihre Sünden vergeben?

Antwort: Denen, so wahrhaftig glauben an Jesum Christum unsern Herrn.

Frage 65. Was ist denn wahrer Glaube?

Antwort: Es ist nicht allein eine gewisse Erkenntniß
willen. (Frage 36.)

Frage 66. Was hilft es dir, wenn du solchen Glauben hast?

Antwort: Daß ich in Christo gerecht . . . Lebens bin.

Frage 67. Wie bist du gerecht vor Gott?

Antwort: Allein durch wahren . . . annehme.

Frage 68. Was glaubst du von der Auferstehung des Fleisches?

Frage 69. Was glaubst du vom ewigen Leben?

II. Das Wort Gottes und die heil. Sacramente.

Frage 70. Wie wird der Glaube in uns gewirkt?

Antwort: Der heilige Geist &c.

1. Das Wort Gottes.“

Gegen diese Anordnung jedoch wurde von der andern Seite geltend gemacht, daß dadurch die Lehre von der Rechtfertigung nur an den Ausdruck des Symbols: „Vergebung der Sünden“ angeknüpft werde, während sie nach der Ordnung des Entwurfs am Schluß des ganzen Abschnitts gleichsam als dessen Krone eine viel ausgezeichnetere Stelle habe, welche ihr als dem articulus stantis vel cadentis ecclesiae allerdings auch gebühre. Es wurde zwar darauf entgegnet, daß man die Anordnung auch in der Weise treffen könne, daß man nach Frage 65 also fortfahre:

„Frage 66. Ist's nun genug, daß du alles weißt, was im Glaubensbekenntniß steht?“

„Antwort: Nein, ich muß es auch wahrhaftig glauben.“

„Frage 67. Was ist wahrer Glaube?“ (36.)

„Frage 68. Was hilft es dir, wenn du solchen Glauben hast?“ (66.)

„Frage 69. Wie bist du gerecht vor Gott?“ (67.)

Da inzwischen ein neu in die Commission eingetretenes Mitglied sich auch für die Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs entschied, so erscheint der Antrag auf Abänderung jetzt nur noch als Minoritätsantrag, während die Majorität Ihrer Commission beantragt, in diesem Stück den Entwurf unverändert zu lassen.

Schließlich wurde bemerkt, daß auf der zweitletzten Zeile der Frage 67 nach mehreren älteren Ausgaben des Heidelberger statt „geleistet hat“ wohl dürfte gesetzt werden: „hat geleistet.“

Bei Frage 68 wurde beantragt, auf Seite 21 Zeile 1 die Worte „befestigt ihn durch“ zu streichen, da dieselben auf die heil. Taufe nicht ganz zu passen schienen, und am Ende der Begriff des Befestigens auch mit in dem „Wirken“ im Anfang der Antwort eingeschlossen sei. Dieser Antrag wurde von Ihrer Commission angenommen.

II. Das Wort Gottes und die heil. Sacramente.

1. Das Wort Gottes.

Im Interesse der Kürze wurde vorgeschlagen die Frage 69 ganz wegzulassen, weil die Definition des Begriffes „Wort Gottes“ wohl entbehrt werden könne. Die entschiedene Majorität Ihrer Commission war jedoch für die Beibehaltung der Frage, da eine Erklärung des so überaus wichtigen in Rede stehenden Begriffes in einem Katechismus nicht scheine entbehrt werden zu können.

Zu Frage 70 wurde die Bemerkung gemacht, daß sich dieselbe ohne Zweifel als sehr schwer behältlich erweisen werde, da sie bei ihrer ansehnlichen Länge aus drei ganz selbstständigen Sätzen bestehe. Daher vereinigte sich Ihre Commission zu dem Antrag, es möge diese Frage in drei Fragen zerlegt werden, in folgender Weise:

Frage 70. Aus welchen Haupttheilen besteht das Wort Gottes?

Antwort: Aus dem Gesetz und dem Evangelium.

Frage 71. Was ist das Gesetz?

Antwort: Das Gesetz ist die Summa der heiligen Gebote Gottes . . . Erlösung wirkt.

Frage 72. Was ist das Evangelium?

Antwort: Das Evangelium ist die freudenreiche Botschaft . . . offenbar geworden ist.

So wurde auch bei Frage 72 bemerkt, daß dieselbe durch ihre Länge schwer werde auswendig zu lernen sein. Und es beehrt sich Ihre Commission den Antrag zu stellen:

1) Es möge die Antwort mit den Worten: „und das göttliche Leben in uns zu wecken und zu fördern“ geschlossen werden.

2) Es möge dann die Stelle 1. Petr. 1, 23 als Spruch unter die Frage gesetzt werden.

2. Die heiligen Sakramente.

Die Frage 73 ist durch die Unionsurkunde vorgeschrieben, daher die Commission der in der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths ausgesprochenen Ansicht beistimmt, daß an dieser Frage nichts solle geändert werden.

a. Die heilige Taufe.

Die Frage 75 ist neu hinzugesetzt, damit die heil. Taufe in Übereinstimmung mit der in Frage 73 gegebenen Definition des Sakramentes als Handlung erscheine, was nicht der Fall sein würde, wenn man mit Luther antworten würde: „Die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser etc.“

Bei Frage 76 ist der Anfang: „durch Untertauchung oder Besprengung mit Wasser“ neu hinzugesetzt. Im Uebrigen ist die ganze Lehre von der Taufe mit Ausnahme der Frage 82, welche aus dem Heidelberger beigelegt ist, dem lutherischen Katechismus entnommen. Da in Beziehung auf die Lehre von der Taufe ein Dissensus zwischen Reformirten und Lutheranern niemals bestanden hat, so sah Ihre Commission keinen Grund ein, warum von dieser Fassung brauchte abgegangen zu werden. Folgende formale Bemerkungen wurden gemacht: 1) In den Einsetzungsworten ist nach dem Wortlaut der Schrift nach „Vaters“ ein „und“ einzuschieben, so daß es heißt: „im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“

2) In Frage 80 Zeile 3 ist nach „Glaube“ ein Comma zu setzen.

3) Wurde gefragt, ob nicht in Frage 81 der ursprüngliche lutherische Ausdruck: „der alte Adam soll ersäuft werden“ wiederhergestellt werden sollte? Indessen glaubte Ihre Commission doch, es möchte besser sein, den dem jetzigen Sprachgebrauch angemesseneren Ausdruck „ertränkt“ beizubehalten.

b. Das heilige Abendmahl.

Die bei der Lehre vom heil. Abendmahl vorkommenden Fragen 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 sind bekanntlich durch die Unionsurkunde bestimmt und es ist festgesetzt, „daß diese Sätze dem Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Kirche einzuschalten seien.“ Daher hat der Großh. Oberkirchenrath dieselben auch unverändert in den Entwurf aufgenommen. Doch spricht sich dieselbe Behörde auf Seite 57 der Vorlage dahin aus, daß „sie einen Vorschlag (auf Veränderung in diesen Sätzen) wohl für zulässig erachtet haben würde.“ Es sei nämlich zu unterscheiden zwischen denjenigen Sätzen, welche eine entscheidende Bedeutung für die Union haben, und welche unter allen Umständen unverändert beibehalten werden müssen. Dies sind die Sätze 1, 4, 5, 6 der Unionsurkunde, oder 73, 86, 87, 88 des Katechismus. Und ferner zwischen denen, welche nicht in einer unmittelbaren Beziehung zur Union stehen, nämlich die Sätze 2, 7, 8 der Unionsurkunde oder 84, 89, 90 des Katechismus. Bei diesen könnten nach der Ansicht des Großh. Oberkirchenraths wohl Aenderungen eintreten.

Die Majorität Ihrer Commission stimmte in Beziehung auf die erstgenannten Fragen, welche eine wesentliche Bedeutung für die Union haben, der Ansicht des Oberkirchenraths entschieden bei, und glaubt nicht, daß in diesen Fragen irgend welche Aenderungen gemacht werden dürfen. Ein Mitglied Ihrer Commission will die Beantwortung der Frage ob Aenderungen gemacht werden dürfen, am liebsten in suspensio lassen und wünschte, daß die Commission sich über Aenderungsvorschläge berathen möge, für den Fall nämlich, daß die hochw. Synode solche Aenderungen etwa für zulässig halten sollte.

In Betreff der andern Fragen, welche keine dogmatische Bedeutung für die Union haben, trat allerdings die Minorität Ihrer Commission der Ansicht des Großh. Oberkirchenraths bei, daß also in Frage 84, 89, 90 Aenderungen eintreten dürften, und namentlich wünscht ein Mitglied, daß bei Frage 84 möchte beigefügt werden: . . . „eingesetzt hat, damit wir in der Gemeinschaft mit

Ihm erhalten und gestärkt werden.“ Die Majorität der Commission kann nicht verkennen, daß ein wesentlicher Unterschied ist zwischen den früher genannten, die Union wirklich berührenden Fragen und diesen letzteren, welche die Lehre vom heil. Abendmahl nicht mehr betreffen. Ferner kann sich die Commission nicht verbergen, daß die beiden letzten Fragen der Unionsurkunde in ihrer Fassung weit weniger gelungen sind, als die früheren, und daß gerade diese beiden letzten zu dem ganzen Ton des Katechismus nicht recht passen. Daß aus diesen Gründen eine Aenderung wünschenswerth sei, wurde einstimmig anerkannt. Trotzdem müssen wir, nach unserer Ansicht von der Sache, Anstand nehmen eine Aenderung zu beantragen und geben die Frage der Entscheidung Einer hochw. Synode anheim.

Frage 91 ist bekanntlich aus dem lutherischen Katechismus herübergenommen. Es erhob sich die Frage, ob es zulässig erscheinen könne, gerade in dem Lehrstück, auf welches sich der Dissensus zwischen Lutheranern und Reformirten ausschließlich bezog, eine Frage aus einem der Confessionskatechismen aufzunehmen? Materiell, darin waren alle Mitglieder Ihrer Commission einverstanden, ist gegen diese Frage nichts zu erinnern, da dieselbe durchaus nichts spezifisch lutherisches enthält. Formell aber glaubt sich ein Mitglied der Commission gegen die Zulässigkeit aussprechen zu müssen, während die Majorität die Aufnahme dieser Frage auch formell unversänglich findet, zumal sich dieselbe gar nicht auf das hl. Abendmahl selbst, sondern nur auf die Vorbereitung zu demselben bezieht, daher deren Beibehaltung beantragt.

Beiläufig beehren wir uns zu erwähnen, daß in dem Entwurf Frage 84 gesagt ist: „Das Mahl, welches Jesus Christus . . . zum Gedächtniß an seinen Erlösungstod eingesetzt hat,“ während die Unionsurkunde sagt: „zum Andenken an seinen Erlösungstod.“ Diese Vertauschung des Wortes Andenken aber mit dem gleichbedeutenden Wort Gedächtniß, welches den Einsetzungsworten entnommen ist, schien Ihrer Commission lediglich nicht unter die Kategorie einer Veränderung zu fallen.

Die Fragen 92—95 handeln von dem sogenannten Amt der Schlüssel. Da nun ein diesen Gegenstand behandelnder Abschnitt im Heidelberger Katechismus gefunden wird, auch den meisten Ausgaben von Luthers Katechismus beigelegt ist, wenn auch wahrscheinlich nicht von Luthers Hand, sondern entweder von dem Altenburger Generalsuperintendenten Caspar Melissander, oder von dem Greifs-

walder Generalsuperintendenten und Professor Johann Knipstros; da ferner diese Lehre eine positive biblische Begründung hat: so glaubte Ihre Commission sich mit der Aufnahme dieses Abschnittes in den Katechismusedntwurf einverstanden erklären zu können.

In Beziehung auf das Einzelne wurde Folgendes bemerkt: Die Frage 92 lautet: „Welches Amt der Kirche kommt bei dem Sakrament des Altars besonders in Anwendung?“ Da der Ausdruck „Sakrament des Altars“ der reformirten Kirche durchaus fremd ist, so sprach ein Mitglied der Commission den Wunsch aus, diesen Ausdruck mit dem in beiden Confessionen üblichen „heiliges Abendmahl“ vertauscht zu sehen. Und da andere Mitglieder bemerkten, daß auch in vormal's lutherischen Landestheilen der fragliche Ausdruck nicht volksthümlich sei, so beschloß die Commission, es möge in Frage 92 statt „bei dem Sakrament des Altars“ gesetzt werden: „bei dem Sakrament des heiligen Abendmahls.“

Frage 93 ist dem lutherischen Katechismus entnommen, nur mit Beifügung der Worte: „auf Grund des Evangeliums.“ Nachdem auf die Anfrage eines Mitgliedes der Commission von den anwesenden geistlichen Mitgliedern des Großh. Oberkirchenraths war erklärt worden, daß durch diese Beifügung die Absolution in Uebereinstimmung mit unsrer Agende nicht als eine communicative, sondern als eine blos declarative solle bezeichnet werden, so daß also die Worte: „auf Grund des Evangeliums die Sünde zu vergeben“ nichts anderes bedeute als: „die Vergebung der Sünden zu verkündigen“, so glaubt Ihre Commission nicht, daß eine weitere Aenderung der Frage nöthig sei.

In Frage 94 wird die Stelle Joh. 20 citirt mit den Worten des lutherischen Katechismus: „So schreibt der heilige Evangelist Johannes.“ Da an allen andern Stellen des Katechismus, an welchen Worte eines Evangelisten oder Apostels angeführt werden, wie namentlich in der Haustafel, das Epitheton „heilig“ nicht beigefügt ist, so wünscht ein Mitglied, daß dasselbe auch hier gestrichen werden möge. Jedoch entschied sich die Commission für dessen Beibehaltung.

Frage 95 ist ebenfalls mit einer Aenderung aus dem lutherischen Katechismus genommen. Diese Abänderung besteht darin, daß Luther sagt: „wenn sie die öffentlichen und unbußfertigen Sünder von der christlichen Gemeinde ausschließen“, während der Entwurf sagt: „wenn sie den öffentlichen und unbußfertigen Sündern das Gericht Gottes verkündigen.“ Ihre Com-

mission glaubt, daß diese Aenderung schon aus dem Grunde geboten sei, weil ja in unsrer Kirchenverfassung den „berufenen Dienern“ das Recht Jemanden aus der christlichen Gemeinde auszuschließen keineswegs verliehen ist.

Eine weitere Aenderung wünscht Ihre Commission in Folgendem: Da das bildliche Wort „binden“ nicht gebraucht ist, sondern statt dessen der nicht bildliche Ausdruck „das Gericht Gottes verkündigen“, so möchte es passend erscheinen, statt des bildlichen Wortes „entbinden“ ebenfalls den eigentlichen Ausdruck „der Gnade Gottes versichern“ zu setzen, daher Ihre Commission beantragt zu sagen: „und die, so ihre Sünden bereuen und sich bessern wollen, wiederum der Gnade Gottes versichern.“

Der dritte Theil. Vom neuen Leben des Erlösten.

Daß die Bezeichnung des dritten Theils, welche im Entwurf angenommen ist, vor der im Heidelberger Katechismus gewählten den Vorzug verdient, ist schon oben gesagt worden. Den ganzen ersten, fast durchgängig dem Heidelberger entnommenen Absatz dieses Theiles konnte Ihre Commission nicht anders als mit wahrer Freude adoptiren und beantragt die unveränderte Beibehaltung der Fragen 96 — 106.

Zwar wurde vorgeschlagen, in Frage 106 nur zu sagen: „In der christlichen Haustafel“, und Frage 107 ganz wegzulassen, weil beides nicht gerade nöthig erscheine, indessen entschied auch hier die Majorität Ihrer Commission für unveränderte Beibehaltung des Entwurfes.

I. Die Haustafel.

Ihre Commission hält es für einen trefflichen Gedanken, nach welchem an die Stelle einer „Sittenlehre“ nach Luthers Vorgang eine „Haustafel“ gesetzt wurde. Möge dieselbe in unserm ganzen Volk das werden was sie werden soll und werden kann, ein lebendiges Gottesgesetz für jedes Haus. Es lag nun Ihrer Commission ob, über die formelle Einrichtung dieser Haustafel zu berathen. Er war nicht die Intention des Groß. Oberkirchenrathes zu bestimmen, daß nun die Kinder alles was etwa bei Frage 108 unter „Antwort“ erscheint, uno tenore hersagen sollten. Es würde dieß viel zu schwer für die Kinder sein. Der Groß. Oberkirchenrath wollte nur die Beschaffenheit einer christlichen Haustafel in ihren Grund-

zügen darstellen und das spezielle Arrangement der weitem Berathung überlassen.

Ihre Commission überzeugte sich bald, daß die Form der Frage und Antwort müsse beibehalten werden und auf die ursprüngliche lutherische Form, da unter der betreffenden Ueberschrift die Sprüche ohne vorausgehende Frage aufgezählt werden, nicht wohl könne zurückgegangen werden. Ebenso glaubte die Commission nicht, daß man die zu große Länge der Antworten dadurch beseitigen könne, daß man jeden einzelnen Spruch durch eine neue Frage einleite, so daß also beispielsweise Frage 108 sich so gestalten würde:

108. a) Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antwort: Also schreibt der Apostel Paulus 1. Tim. 3, 2—4. Es soll aber ein Bischof se.

b. Wie schreibt darüber derselbe Apostel Tit. 1, 9?

c. und wie ferner 2. Tim. 4, 2—5?

d. und was spricht der Apostel Petrus 1. ep. 5, 2—4?

e. und endlich was sagt der Apostel Paulus Act. 20, 28?

Es schien Ihrer Commission, daß dadurch nicht nur des Fragens gar zu viel werde, sondern daß auch alle Einheit der Haustafel auf diese Art zerrissen werde. Daher möchte Ihre Commission folgenden Vorschlag machen:

Es möge in der Haustafel unter jede Frage Ein Spruch als eigentliche Antwort mit ausgezeichneter Schrift gesetzt werden. Und diesem Einen Hauptspruch sollen dann die anderen Sprüche mit kleinerer Schrift in der Weise nachfolgen, wie in unserm bisherigen Katechismus auf jede Antwort die betreffenden Sprüche folgten. Jener Eine Hauptspruch müßte schon auf der ersten Unterrichtsstufe gelernt werden, die anderen Sprüche würden dann auf den höheren Stufen dazugelernt werden. Wir haben versucht, nach diesem Plan die ganze Haustafel zu rangiren und beehren uns, diesen Vorschlag Einer hochwürdigen Synode hier in extenso vorzulegen.

I. Die Haustafel.

Frage 107. unverändert.

1. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder.

Frage 108. Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antwort: Also spricht der Apostel Paulus in der Apostelgeschichte Kap. 20, V. 28: So habt nun acht auf euch selbst und die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eignes Blut erworben hat.

Ephes. 4, 11. 12. Er hat etliche zu . . . erbauet werde.

1. Tim. 3, 2—4. Es soll aber . . . Ehrbarkeit.

Tit. 1, 9. (Ein Bischof) halte ob . . . Widersprecher.

2. Tim. 4, 2. 3. 5. Predige . . . redlich aus.

1. Petr. 5, 2—4. Weidet die Heerde . . . empfangen.

Frage 109. Was verlangt das Wort Gottes von den Gemeindegliedern?

Antwort: Also heißt es in der Epistel an die Hebräer 13, 17. Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen . . . das ist euch nicht gut.

Jak. 3, 1. Lieben Brüder . . . empfangen werdet.

Gal. 6, 6. Der aber . . . unterrichtet.

Hebr. 13, 7. Gedenket . . . Glauben nach.

Und weiter schreibt der Apostel Paulus 2. Cor. 26. 27. So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder . . . nach seinem Theil.

Ephes. 4, 15. Lasset uns aber . . . Christus.

2. Der Stand der Obrigkeit und der Unterthanen.

Frage 110. Was verlangt das Wort Gottes von der Obrigkeit?

Antwort: Der Apostel Paulus schreibt an die Römer 13, 4. Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin dir zu gut . . . Böses thut.

Ps. 2, 10. 11. Lasset euch . . . Zittern.

Jes. 1, 17. Trachtet nach Recht . . . Sache.

2. Mos. 18, 21. Siehe dich um . . . richten.

2. Chron. 19, 6. 7. Sehet zu . . . Geschenke.

Frage 111. Was verlangt das Wort Gottes von den Unterthanen?

Antwort: Also schreibt der Apostel Paulus Röm. 13, 1. 2. Jedermann sei unterthan . . . ein Urtheil empfangen.

Sprüche 14, 34. Gerechtigkeit . . . Verderben.

Sprüche 24, 21. Mein Kind fürchte den Herrn und den König und menge dich nicht unter die Aufrührerischen.

Matth. 22, 21. Gebet dem Kaiser . . . Gottes ist.

1. Petr. 2, 13. 14. Seid unterthan . . . den Frommen.

1. Tim. 2, 1—3. So ermahne ich . . . Heiland.

3. Der Stand der Hausgenossen.

Frage 112. Soll nach dem Antrag der Commission ausgelassen werden.

Frage 113. Was lehrt das Wort Gottes von dem heiligen Ehestand?

Antwort: So spricht der Herr 1. Mos. 2, 18. Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei.

Matth. 19, 4—6. Habt ihr nicht gelesen . . . der Mensch nicht scheiden.

Frage 114. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehemännern?

Antwort: Also schreibet der Apostel Paulus Ephes. 5, 25. Ihr Männer liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebt hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben.

Col. 3, 19. Ihr Männer . . . gegen sie.

1. Petr. 3, 7. Ihr Männer wohnet . . . verhindert werde.

Frage 115. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehefrauen?

Antwort: Das lehrt der Apostel Paulus Ephes. 5, 22. 23. Die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt der Gemeine.

1. Petr. 3, 1—5. Desselbigen gleichen . . . unterthan waren.

Frage 116. Was verlangt das Wort Gottes von den Eltern?

Antwort: So spricht der Apostel Paulus Ephes. 6, 4. Ihr Väter reizet eure Kinder nicht zum Zorn sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.

5. Mos. 6, 6. 7. Diese Worte die . . . aufstehest.

Frage 117. Was verlangt das Wort Gottes von den Kindern?

Antwort: So gebietet der Herr im alten Bunde, 2. Mos. 20, 12. Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren . . . dein Gott giebt. Und im neuen Bunde heißt es Ephes. 6, 1. 2. Ihr Kinder seid gehorsam . . . Verheißung hat.

Sprüche 30, 17. Ein Auge das . . . aushacken.

Frage 118. Was verlangt das Wort Gottes von den Hausherrn und Hausfrauen?

Antwort: Das sagt uns der Apostel Paulus Col. 4, 1. Ihr Herren was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten, und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt.

Ephes. 6, 9. Ihr Herren . . . Person.

Frage 119. Was verlangt das Wort Gottes von den Dienstboten?

Antwort: Das lehret der Apostel Paulus Col. 3, 22. 23. Ihr Knechte seid gehorsam . . . und nicht den Menschen.

Ephes. 6, 5—8. Ihr Knechte . . . Freier.

1. Petr. 2, 18. 19. Ihr Knechte . . . Unrecht.

Frage 120. Was verlangt das Wort Gottes von jedem Hauswesen insgemein?

Antwort: Das wird uns vorgehalten in dem Wort des Buches Josua 24, 15. Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen.

Col. 3, 16. 17. Lasset das Wort . . . durch ihn.

Frage 121. Was ist die Summa der Haustafel für die ganze Gemeinde der Christen?

Antwort: So schreibt der Apostel Paulus Röm. 13, 9. In dem Wort sind alle Gebote verfaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst.

1. Tim. 2, 1. Haltet an . . . Menschen.

1. Petr. 3, 8. 9. Endlich aber seid allesammt . . . beerbet.

1. Petr. 4, 10. 11. Dienet einander . . . Ewigkeit. Amen.

Die auf die Haustafel folgende Frage 122 leitet auf den zweiten Abschnitt, „vom Gebet“ über. Ihre Commission glaubte, daß, da ja zur Förderung des neuen Lebens auch noch andre Dinge erforderlich sind als das Gebet, in dieser Frage die Worte „noch besonders“ nach „des neuen Lebens“ sollten eingeschoben werden.

II. Das Gebet.

In Frage 123 könnte nach der Ansicht Ihrer Commission statt des gar zu kurzen: „mit Gott reden“ gesagt werden: „mit Gott, unserm himmlischen Vater in Christo, reden,“ wodurch das Gebet gleich anfangs als ein christliches bezeichnet sein würde.

In diesem Abschnitte nun findet sich das Gebet des Herrn mit der lutherischen Auslegung. Ihre Commission war einstimmig der

Ansicht, daß die Auslegung im Heidelberger Katechismus in vielen Fällen vor der lutherischen den Vorzug verdiene wie z. B. in der dritten Bitte, wo Luther sagt:

„Was ist das? Gottes guter gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns geschehe.“

Der Heidelberger hingegen:

„Verleihe daß wir und alle Menschen unserm eignen Willen absagen und Deinem allein guten Willen ohne alles Widersprechen gehorchen, also daß Jedermann sein Amt und Beruf so willig und treulich ausrichte, wie die Engel im Himmel.“

Ebenso bei der vierten Bitte, wo Luther sagt:

„Gott giebt täglich Brot wohl ohne unsre Bitte auch allen bösen Menschen, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er es uns erkennen lasse, und wir mit Dankagung empfangen unser täglich Brot.“

Dagegen der Heidelberger:

„Wollest uns mit aller leiblichen Nothdurst versorgen, auf daß wir dadurch erkennen, daß Du der einige Ursprung alles Guten bist, und daß ohne Deinen Segen weder unsre Sorgen und Arbeit noch Deine Gaben uns gedeihen und wir derhalben unser Vertrauen von allen Kreaturen abziehen und allein auf Dich setzen.“

Ferner konnte sich Ihre Commission nicht verbergen, daß bei allen großen und herrlichen Stellen, welche die lutherische Auslegung enthält, doch auch solche Stellen vorkommen, welche einer Verdeutlichung, selbst einer Verbesserung bedürftig wären. Indessen überzeugten wir uns bei näher eingehender Berathung auf's Deutlichste, daß eine theilweise Aenderung der einmal aus Einem Guß gearbeiteten lutherischen Auslegung durchaus unthunlich sei, wie sich uns denn etwa die Stierischen Aenderungsvorschläge wenig empfehlen konnten. Nur eine kleine Aenderung erlauben wir uns in Vorschlag zu bringen, nämlich das erste Wort der 131. Antwort: „Wo“ in „Wenn“ zu verändern, da Luther gewiß keinen andern Sinn ausdrücken wollte, als denjenigen, welchen wir heutzutage durch „Wenn“ auszudrücken pflegen. Danach nun war es die Ansicht Ihrer Commission, es erübrige nichts, als die lutherische Auslegung entweder ganz und unverändert anzunehmen oder dieselbe ganz zu beseitigen und durch die Heidelberger zu ersetzen. Nun wurde ja gleich Anfangs als Grundsatz ausgesprochen, es solle, wo immer möglich, der ganze Text des lutherischen Katechismus aufgenommen

werden, wenn nicht ganz besondere Gründe eine Aenderung oder Auslassung geböten. Solche ganz besondere Gründe glaubte allerdings ein Mitglied Ihrer Commission eben in der Beschaffenheit der Auslegung des Unser Vater zu finden, und proponirte deshalb die gänzliche Weglassung dieser Auslegung und die Ersetzung derselben durch die Heidelberger Auslegung. Alle übrigen Mitglieder jedoch konnten solche besondere Gründe, welche ein Abgehen von dem einmal angenommenen Grundsatz nöthig machten, nicht finden, daher denn der Antrag der Commission dahin geht: „Es möge der ganze Abschnitt des Entwurfs von Frage 126 bis an's Ende unverändert angenommen werden.“

Damit war Ihre Commission mit der speciellen Prüfung des Entwurfses zu Ende gekommen, und konnte diese Arbeit nicht anders beschließen, als mit herzlichem Dank gegen Gott, daß Er es den Mitgliedern des Großh. Oberkirchenrathes gelingen ließ, ein nach Form und Inhalt so vorzügliches Werk, welches gewiß unter unserm Volk vielen Segen stiften wird, zu schaffen.

Es erübrigte nun nur noch, daß Ihre Commission auf Grund des in der Vorlage des Großh. Oberkirchenrathes Seite 58 unter Zahl 6 Gesagten über die Art der Beifügung der biblischen Sprüche berieth. Die Frage war: Erscheint es zweckmäßig, dem Katechismus ein eignes Spruchbüchlein beizufügen? Ein solches könnte auf verschiedene Weise eingerichtet werden. Man könnte ihm die chronologische Ordnung geben, so daß zuerst alle Sprüche aus der Genesis und zuletzt alle aus der Apokalypse hintereinander stünden. Dafür jedoch konnte sich Ihre Commission im Hinblick auf die Unbequemlichkeit beim Gebrauch nicht entscheiden. Man könnte das Spruchbuch ferner nach irgend welchen beliebigen Rubriken ordnen: Kreuzsprüche, Trostsprüche u. s. w. Da aber hier die Unbequemlichkeit im Gebrauch noch größer werden würde als bei der erstgenannten Art, so glauben wir auch dies nicht empfehlen zu können. Es würde also, nur erübrigen, die Sprüche nach den Fragen des Katechismus zu ordnen. Da sehen wir nun aber nicht ein, warum die Kinder genöthigt werden sollen, bei jeder Frage in das Spruchbuch hineinzublättern und dann wieder zurück in den Katechismus. Wir glauben vielmehr, man sollte die Idee eines Spruchbuches ganz fallen lassen, und die Sprüche, wie in dem bisherigen Katechismus, unter jede einzelne Frage setzen.

Ferner glauben wir beantragen zu dürfen, daß bei der Auswahl der Sprüche Folgendes beobachtet werden möchte:

1. Es sollte auch wieder ein Unterschied gemacht werden zwischen Sternsprüchen und anderen Sprüchen. Es könnten dann noch weitere Sprüche, auch längere Stellen der heiligen Schrift, wie etwa der ganze 23. Psalm und ähnliche, nur citirt und nicht ausgedruckt werden. Diese sollten dann nicht in der Volksschule auswendig gelernt werden, sondern könnten bei weiterm Unterricht oder beim häuslichen Gebrauch des Katechismus nachgeschlagen werden.

2. Der bisherige Katechismus enthält 312 Sternsprüche und 268 andere, in Summa 580 Sprüche. Es ist durchaus wünschenswerth, daß die Masse der Sprüche im neuen Katechismus bedeutend geringer werde. Die ganze Masse der auswendig zu lernenden Antworten im neuen Katechismus verhält sich zu der im alten wie 3 : 5. Diese Angabe ist genau und zuverlässig. „Es hat's einer ausgerechnet.“ Wenn nun die Masse der Sprüche vermindert wird, so wird es sich so herausstellen, daß die Kinder kaum halb so viel auswendig lernen müssen, als bisher.

3. Zur Erleichterung der jetzt in den Schulen befindlichen Kinder würden bei der Auswahl der Sprüche diejenigen ganz besonders zu berücksichtigen sein, welche im bisherigen Katechismus standen.

Schließlich glaubt Ihre Commission noch in Beziehung auf den Druck und Vertrieb des Katechismus folgende Wünsche aussprechen zu dürfen:

1. Es möchten die Lettern mit welchen der Entwurf gedruckt ist, für die Sprüche angewendet werden, für die Antworten aber etwas größere gewählt werden, etwa die welche von S 6 — 9 für die Worte genommen sind: „das erste Gebot.“ u.

2. Es möchte der Preis so billig gestellt werden, als es bei einem deutlichen Druck und festen Papier nur irgend zu erreichen ist. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß der neue Katechismus in keinem Falle mehr als einen Bogen kostete.

Nach diesem allem nun geht der Schlußantrag Ihrer Commission einstimmig dahin: „hochwürdige Synode wolle nach vorausgegangener Prüfung der von der Commission gemachten Aenderungsvorschläge den „Entwurf eines Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden“ annehmen und die Sanction für denselben bei Seiner Königlichen Hoheit dem Regente n unterthänigst nachsuchen.“

Wir sind gewiß, daß ein solcher Beschluß im ganzen Lande aufrichtige Freude hervorrufen und daß er eine Quelle des Segens werden wird wie für das jezige so auch für die kommenden Geschlechter.

Karlsruhe den 28. Juni 1855.